



### **Schulfremde Freizeit- und Sportanlagen auf Schul- oder Kindergartenliegenschaften**

Bei der Errichtung von öffentlichen Freizeit- oder Sportanlagen (zB Funcourt, Skateboard-Anlagen, etc.) auf einer Schul- oder Kindergartenliegenschaft ist zu beachten, dass derartige investive Maßnahmen eine Änderung der zweckgebundenen Nutzung bedeuten.

Bei Förderungsanträgen – i.d.R. von Gemeinden - die solche Projekte auf Grundstücken von Schulen oder Kindergärten betreffen, ist daher jedenfalls die Bewilligung der Landesregierung einzuholen und der Bewilligenden Förderstelle (Referat Dorfentwicklung) vorzulegen. Änderungen auf Schul- oder Kindergartenliegenschaften sind dem Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 7 - Hauptreferat Bildung anzuzeigen und die entsprechenden Bewilligungen zu erwirken. Die Abteilung 7 wird den Sachverhalt prüfen, sich bei Bedarf an die Gemeinde als gesetzlichen Schulerhalter bzw. als Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung oder an den zuständigen Landesschulrat bezüglich der Einholung von Stellungnahmen für die weiteren Entscheidungen wenden und schließlich über die geplanten Änderungen entscheiden.

#### **A) Schulfremde Freizeit- und Sportanlagen auf Schulliegenschaften**

Bei Schulliegenschaften muss u.a. insbesondere auf den § 40 Abs. 4 des "Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995" hingewiesen werden, der besagt "Baulichkeiten und Liegenschaften, die gemäß Abs. 3 Schulzwecken gewidmet sind, darf der Schulerhalter - von Katastrophenfällen abgesehen - einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit vorheriger Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates zuführen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke beeinträchtigt wird. Die Landesregierung kann die Mitverwendung von Schulliegenschaften, insbesondere für Zwecke der Volksbildung oder der körperlichen Ertüchtigung generell durch Verordnung bewilligen, soweit dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird."

Zudem ist in § 40 Abs. 2 geregelt: "Einer Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - überdies der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Schulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften." Weiters besagt der § 40 Abs. 3 „Nach erteilter Bewilligung gemäß Abs. 1 dürfen die in Betracht kommenden Baulichkeiten und Liegenschaften - soweit sich aus Abs. 4 und 5 nichts anderes ergibt - nur mehr für Schulzwecke verwendet werden.“

## **B) Schulfremde Freizeit- und Sportanlagen auf Kindergartenliegenschaften**

Bei Kindergartenliegenschaften muss vor allem auf § 19 Abs. 2 "Die Liegenschaft hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so groß zu sein, dass für Kindergärten und Horte mindestens 500 m<sup>2</sup> sowie für Kinderkrippen mindestens 400 m<sup>2</sup> pro Gruppe zur Verfügung stehen. Es müssen pro Kind mindestens 14 m<sup>2</sup> an Außenspielfläche vorhanden sein. In die Liegenschaft können auch geeignete Grundflächen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung befinden, miteinbezogen werden. In durch örtliche oder sachliche Verhältnisse begründeten Fällen kann die Landesregierung über Ansuchen Ausnahmen von den Mindestflächenvoraussetzungen bewilligen, sofern die Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik trotzdem gewährleistet sind." und § 19 Abs. 5 "Die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, die für eine Kinderbetreuungseinrichtung verwendet werden, dürfen inner- und außerhalb der Öffnungszeiten für andere Zwecke verwendet werden, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung, insbesondere nach den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Verwendung für andere Zwecke innerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers und der Landesregierung; die Verwendung für andere Zwecke außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers." sowie auf § 21 Abs. 1 „Die Errichtung, Erweiterung oder bauliche Umgestaltung einer Kinderbetreuungseinrichtung sowie die Verwendung von Gebäuden, einzelner Räume, Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für Zwecke einer Kinderbetreuungseinrichtung bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - der Bewilligung der Landesregierung.“ hingewiesen werden.

Stand: Februar 2021